

Aktenzeichen: 1 ABR 11/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 26. Oktober 1982
- 1 ABR 11/81 -

I. Arbeitsgericht Hamburg Beschluß vom 4. März 1980
- 14 Bv 4/79 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 9. Januar 1981
Hamburg - 3 Ta Bv 4/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Betriebsänderung - Grundlegende Änderung d. Betriebsanlagen

Gesetz: BetrVG 1972 § 111, §§ 50, 112; ZPO § 256

- Leitsätze:
1. Unter Betriebsanlagen im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG sind nicht nur Anlagen in der Produktion zu verstehen, sondern allgemein solche, die dem arbeits-technischen Produktions- und Leistungs-prozeß dienen. Das können auch Einrichtungen des Rechnungswesens sein.
 2. Nicht nur die Änderung sämtlicher Betriebsanlagen, sondern auch die Änderung einzelner Betriebsanlagen kann unter § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG fallen, wenn es sich um solche handelt, die in der Gesamtschau von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betriebsablauf sind.
 3. Bleibt bei dieser Beurteilung zweifelhaft, ob die genannte Voraussetzung zutrifft, so hat die Zahl der Arbeitnehmer individuelle Bedeutung, die von der Änderung der einzelnen Betriebsanlagen betroffen werden. Dabei kann an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Betriebs-einschränkung im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG angeknüpft werden, wonach bei Betrieben mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern mindestens 5 % der Gesamtbelegschaft betroffen sein müssen.
 4. Bei der Frage, ob die Änderung der Betriebsanlagen "grundlegend" ist, kommt

- 2 -

es entscheidend auf den Grad der technischen Änderung an. Liegt danach eine grundlegende Änderung der Betriebsanlagen vor, so indiziert dies ohne weiteres die Möglichkeit des Entstehens wesentlicher Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft.

Läßt sich aufgrund der Beurteilung der technischen Änderung die Frage einer "grundlegenden" Änderung nicht zweifelsfrei beantworten, so ist nach dem Sinn des § 111 BetrVG auf den Grad der nachteiligen Auswirkungen der Änderung auf die betroffenen Arbeitnehmer abzustellen und zu prüfen, ob sich wesentliche Nachteile für sie ergeben können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 11/81

3 Ta Bv 4/80 Hamburg

Verkündet am
26. Oktober 1982

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 26. Oktober 1982 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Dr. Giese beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. Januar 1981 - 3 Ta Bv 4/80 - insoweit aufgehoben, wie die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

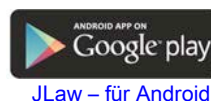
A. Die Antragsgegnerin ist die deutsche Tochtergesellschaft eines multinationalen Erdölkonzerns, dessen Muttergesellschaft ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat. Sie unterhält in Hamburg einen Betrieb mit 1.100 bis 1.200 Beschäftigten, von denen etwa 200 im Rechnungswesen tätig sind. Die Antragsgegnerin plant die Einführung eines neuen Finanzberichtssystems - "Financial Reporting System" (im folgenden kurz: FRS) - in ihrem Rechnungswesen. Nach dem neuen FRS sollen alle Daten für die Bundesrepublik Deutschland in Hamburg mit Hilfe von Datensichtgeräten in einem Kleincomputer gespeichert und täglich über Satellit einem in Houston stehenden Zentralcomputer übermittelt werden. Dort sollen sie nach einem für den gesamten Konzern einheitlichen Buchungssystem (Weltkontenrahmen) und nach einheitlichen Richtlinien weltweit zusammengefaßt und rückübermittelt werden. Zwischen der Antragsgegnerin und dem antragstellenden Betriebsrat ihres Hamburger Betriebes bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Einführung des FRS eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG darstellt und die Antragsgegnerin deshalb die daraus folgenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu beachten hat.

Die Antragsgegnerin bedient sich in ihrem Rechnungswesen schon seit etwa 15 Jahren der elektronischen Datenverarbeitung. Bisher verarbeitete sie ihre Finanzdaten innerhalb eines einheitlich vorgegebenen Kontenrahmens der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Muttergesellschaft in ihrer eigenen Rechneranlage selbst. Die vom Computer ausgedruckten oder auch manuell aufbereiteten Berichte (z. B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Konten- und Erlösübersichten) wurden durch die Post oder durch Fernschreiber in standardisierter Aufmachung an die Muttergesellschaft in den USA übermittelt, wo die Daten abgelocht und in einen Computer eingegeben wurden, der daraus zusammengefaßte Berichte für die Muttergesellschaft erstellte. In der Buchhaltung der Antragsgegnerin wurden bisher zu jeder Fremdrechnung und zu anderen Belegen spezielle Formulare, die die Kenndaten für den Rechner enthielten, von Hand ausgefüllt, und zwar in einer Form, die die Maschine mittels eines optischen Beleglesers lesen konnte. Die vom Computer festgestellten Buchungsfehler druckte dieser in einer Fehlerliste aus, die sodann von den entsprechenden Buchhaltern bearbeitet werden mußte.

Mit der Einführung des FRS will sich die Antragsgegnerin im Einklang mit dem Gesamtkonzern die neuen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie der Datenfernübertragung zunutze machen. Da infolge der Entwicklung der Mikroprozessoren wesentlich mehr und ausführlichere Programme durch erheblich kleinere Computer bearbeitet werden können, genügt für den gesamten Konzern, dem die Antragsgegnerin angehört, der Einsatz eines großen Zentralcomputers, während für die nationalen Konzerngesellschaften jeweils ein mit dem Zentralcomputer über Fernleitung verbundener Kleincomputer ausreicht. Das bedingt den Einsatz eines neuen Kleincomputers im Hamburger Betrieb der Antragsgegnerin. Mit diesem Kleincomputer sollen 32 in der Finanzbuchhaltung zu installierende Datensichtgeräte verbunden werden. Sie bestehen aus einem Bildschirm und einer Schreibmaschinentastatur, die neben der üblichen Buchstaben- und Zahlenanordnung einer gewöhnlichen Schreibmaschine eine Reihe weiterer Buchungs- und Programmtasten aufweist, wie sie in ähnlicher Weise auch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bei den modernen Schreibmaschinen mit Speichereinheiten vorhanden sind. Betätigt der Buchhalter die entsprechende Programmtaste, etwa um eine Fremdrechnung einzugeben, so leuchtet auf dem Bildschirm auf, welche Daten in welcher Reihenfolge einzutippen sind. Der Buchhalter wird also in Zukunft die Buchungsdaten nicht mehr auf ein Formular schreiben, sondern sie mit Hilfe eines solchen Datensichtgeräts unmittelbar in den Rechner eingeben. Der Computer führt auch eine logische Fehlerkontrolle durch; er gibt durch eine Zeile an, wenn eingetippte Daten aufgrund der gespeicherten Programme bzw. Dateien als falsch erkannt werden. Hierdurch entfällt künftig die Bearbeitung der nach dem herkömmlichen System vom Computer ausgedruckten Fehlerlisten.

An die Stelle der weitgehend deutschsprachigen Konten- (Buchungs-) bezeichnungen treten beim FRS in der Mehrzahl englischsprachige. Der Buchhalter muß daher eine bestimmte Anzahl zusätzlicher englischer Buchungsbegriffe lernen. Das FRS bringt ferner eine Änderung und Ergänzung des Sachkontenschlüssels mit sich; die zu verbuchenden Buchstaben- und Zahlencodes werden durch andere ersetzt. Das ist erforderlich, weil das bisherige System nur bei der Antragsgegnerin angewendet wurde, während das FRS für den gesamten Konzern gelten soll. Die Einführung des FRS macht eine mehrtägige Schulung der mit dem neuen System befaßten Mitarbeiter der Antragsgegnerin notwendig.

Die in der Finanzbuchhaltung zu installierenden 32 Bildschirmgeräte werden von etwa 75 Mitarbeitern des Rechnungswesens bedient werden. Weitere 25 Mitarbeiter werden im Rahmen der Auswertung und der Berichte an die Muttergesellschaft mit dem neuen System zu tun haben. Nach der Einführung des FRS sollen etwa 20 Planstellen im Rechnungswesen der Antragsgegnerin eingespart werden.

Der antragstellende Betriebsrat erstrebt mit dem vorliegenden Beschlußverfahren die Feststellung, daß die Ein-



- 5 -

Führung und Anwendung des FRS eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG ist. Er hat vorgetragen:

Die Einführung des FRS bedeute eine grundlegende Änderung der Arbeitsmethoden, der Organisation und der Betriebsanlagen im Betriebe der Antragsgegnerin. Betroffen seien außer der Finanzbuchhaltung auch die Nebenbuchhaltungen und andere Abteilungen außerhalb des Rechnungswesens. Sie seien in Kürze gezwungen, ihre Arbeitsmethoden, Organisationsformen und Betriebsanlagen denen der Finanzbuchhaltung anzupassen.

Die bisherige Arbeitsmethode sei gekennzeichnet durch eine weitgehende Trennung der folgenden drei Grundfunktionen des Rechnungswesens:

1. Beträge würden auf Belege gebucht, vom optischen Belegleser gelesen, in der EDV-Anlage verarbeitet, ggf. auf Fehlerlisten ausgedruckt und korrigiert;
2. der Buchungsstoff werde per Computer zu Rohabschlüssen zusammengeführt, korrigiert und schließlich in Gewinn- und Verlustrechnungen und in Bilanzen ausgedruckt;
3. aus diesem Material würden - zumeist manuell - die Berichte für die Geschäftsführung abgeleitet.

Das FRS werde diese drei Grundfunktionen integrieren. Neu sei vor allem die Auswertung der Grundfunktion 1 (Datenerfassung). Die moderne Mikroelektronik erlaube, daß ungleich mehr Daten als bisher in ein elektronisches Datenverarbeitungssystem eingegeben würden. Dies sei die Voraussetzung für die Integration der genannten drei Grundfunktionen. Durch die erweiterte Dateneingabe könnten die Abschlußarbeiten bis auf wenige Ausnahmen voll automatisiert werden. Bisher werde der Buchungsstoff bei der Antragsgeg-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nerin im hiesigen Rechner zu Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zusammengefaßt. Nach dem FRS werde der Buchungsstoff von der Antragsgegnerin täglich dem Zentralrechner in Houston/USA übermittelt, so daß die Zentralstelle in den USA über alle wesentlichen Daten verfüge, die sie zur Erstellung der monatlichen und jährlichen Abschlüsse drüben benötige. Auch die vielen konzerninternen Vorgänge würden drüben gegeneinander aufgerechnet und ausgeglichen. Dadurch entfalle Arbeit in den hiesigen Abteilungen "Konzern- und Bilanzbuchhaltung" und "Datenverarbeitung". Allenfalls würden die Buchhalter die Buchungen per Bildschirm und Datenfernübertragung korrigieren. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die die Antragsgegnerin benötige, würden monatlich, vierteljährlich oder jährlich vom Hauptrechner dem hiesigen Kleincomputer überspielt.

Schließlich führe die erweiterte und veränderte Dateneingabe praktisch zur Aufgabe der Tätigkeit des Zentralen Statistik- und Berichtswesens bei der Antragsgegnerin. Bisher erstelle diese Abteilung zusammen mit anderen Abteilungen des Unternehmens Berichte über Investitionen, Verkäufe, Steuern, Lizenzen, über die Rentabilitätslage und die finanzielle Situation.

Neben der Methode der Eingabe ändere die Antragsgegnerin ihr Belegsysteem und die Einteilung der Arbeit grundlegend. Künftig sei der Urbeleg (z. B. eine Lieferantenrechnung) auch der Buchungsbeleg. Die Arbeit werde total funktionalisiert. Jedem Mitarbeiter des Rechnungswesens würden bestimmte numerierte Funktionen zugeteilt sein. Diese seien an ein persönliches Kennwort gebunden, das nur dem betreffenden Mitarbeiter bekannt sei. Es müsse vor Beginn einer Tätigkeit am Bildschirm in das System eingegeben werden, damit der Computer die Funktionen freigeben könne, die der Mitarbeiter durchführen dürfe. Die Tätigkeit des Buchhalters werde sich künftig weniger auf das Abfassen von Berich-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ten und Zahlenauswertungen als vielmehr auf die mechanische Eingabe vermehrter Informationen konzentrieren. Erst in fernerer Zukunft werde eine Auswertungstätigkeit höherer Qualität auf die Mitarbeiter zukommen. Die Ausführung dieser Tätigkeit setze jedoch eine qualifizierte Ausbildung voraus, die derzeit nicht gegeben sei.

Die Antragsgegnerin werde auch die Anzahl der Abteilungen des Rechnungswesens ändern müssen. Mit einer Verringerung der Abteilungen sei deshalb zu rechnen, weil bestimmte Konsolidierungs- und Berichtsarbeiten entfielen. Betroffen seien die Abteilungen "Zentrale Statistik- und Berichtswesen" (etwa 20 Mitarbeiter) und "Konzern- und Bilanzbuchhaltung" (etwa 11 Mitarbeiter). Da auch andere Abteilungen Informationen aus dem Rechnungswesen empfangen und für ihre Zwecke umgruppierten, könne auch hier eine Reduzierung der Organisation nicht ausgeschlossen werden. Wieder vermehrt werde die Anzahl der Abteilungen allerdings durch eine Abteilung "Bedienung des Kleincomputers für FRS" mit etwa vier Mitarbeitern, die organisatorisch in der Prüfungs- und Organisationsabteilung angesiedelt sein werde.

Die Einführung und Anwendung des FRS führe zu wesentlichen Nachteilen für erhebliche Teile der Belegschaft. In Betracht kämen in diesem Zusammenhang Entlassungen, einem Berufswechsel gleichkommende Versetzungen und Abgruppierungen. Es würden auch weit mehr als nur 20 Planstellen eingespart werden. Infolge der angestrebten Effektivität des neuen Systems würden allein in den Abteilungen "Zentrale Statistik- und Berichtswesen", "Konzern- und Bilanzbuchhaltung" und "Budget und Investitionen" etwa 20 Planstellen entfallen. Ferner sei mit mindestens 100 Versetzungen, die einem Berufswechsel gleichkämen, zu rechnen. Es sei ein grundlegender Unterschied, ob ein Buchhalter in der Gestaltung seiner Arbeit weitgehend frei sei oder - wie künftig - sich aufgrund eines durchfunktionalisierten Systems als Daten-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

typist betätigen müsse. Soweit qualifizierte Abschlußarbeiten entfielen, würden die damit befaßten Arbeitnehmer versetzt werden, um andere Arbeiten zu leisten. Tarifliche Abgruppierungen seien hierbei so gut wie sicher.

Von derartigen Nachteilen würden wahrscheinlich etwa 125 bis 150 Mitarbeiter betroffen. Als wesentlich verschlechterte Arbeitsbedingungen komme die physische und psychische Belastung der Mitarbeiter infolge der Tätigkeit an den Datensichtgeräten in Betracht. Für viele Mitarbeiter des Rechnungswesens werde sich überdies die Arbeitszeit verändern. Allein aus Gründen der Zeitverschiebung Europa/USA werde es künftig im Rechnungswesen nicht mehr möglich sein, Beginn und Ende der Arbeitszeit im Rahmen der bisherigen Gleitzeitregelung frei zu wählen. Darüber hinaus werde die Tätigkeit an Datensichtgeräten im Rechnungswesen eine berufliche Abqualifizierung nach sich ziehen. Wer jahrelang an Datensichtgeräten hauptsächlich mit der Eingabe von Buchungsdaten beschäftigt gewesen sein werde, könne nicht mehr als praxiserprobter Finanzbuchhalter oder Kostenanalytiker gelten. Hinzu komme die allgemeine Streßsituation, die sich während der Arbeit mit dem neuen System ergeben werde.

Von der geplanten Einführung des FRS sei schließlich auch ein erheblicher Teil der Belegschaft betroffen, nämlich etwa 200 Mitarbeiter im Rechnungswesen, 15 Mitarbeiter der Steuerabteilung und 34 Mitarbeiter der DTA-Datenverarbeitung; vor allem die Arbeitsvorbereitung und die Nachverarbeitung.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß die Einführung und Anwendung des Financial Reporting Systems (FRS) im Rechnungswesen der Antragsgegnerin eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Sie hat entgegnet:

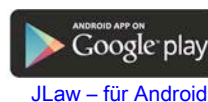
Der Antrag des Betriebsrats sei mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. Ein Interessenausgleich sei nicht erzwingbar, sondern nur durch eine Betriebsvereinbarung zu erreichen. Deshalb bestehe auch kein Rechtsschutzinteresse an einer Feststellung, ob Maßnahmen, wie sie im Interessenausgleich angestrebt würden, eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG darstellten. Wegen der mangelnden Erzwingbarkeit eines Interessenausgleichs nütze dem Antragsteller eine Entscheidung über das Vorliegen einer Betriebsänderung nichts. Auch im Hinblick auf den vom Antragsteller angestrebten Sozialplan sei das erforderliche Rechtsschutzinteresse zu verneinen. Durch die Einführung des FRS würden allenfalls 20 Planstellen eingespart werden; das besage aber noch nichts zu der Frage, ob und wieviele Kündigungen ausgesprochen würden. Auch reiche die Zahl 20 für sich betrachtet nicht aus, um bei einer Gesamtzahl von 1.200 Beschäftigten den Begriff "erhebliche Teile der Belegschaft" zu erfüllen. Es bestehe daher keine Veranlassung zur Aufstellung eines Sozialplans. Dann aber könne auch kein Rechtsschutzinteresse daran bestehen, das Verfahren nach § 111 BetrVG durchzuführen.

In der Sache könne der Antrag des Betriebsrats keinen Erfolg haben, weil eine Betriebsänderung nicht vorliege. Das FRS ändere an dem bisherigen EDV-Verfahren nichts Grundsätzliches. Neu sei für den Buchhalter nur, daß er zum Teil neue Namen und Zahlenkombinationen kennen müsse, die dem Rechner einzugeben seien. Neu sei auch, daß die Eingabe der Daten in den Rechner und damit ihre Verarbeitung beschleunigt werden sollten. Der Bildschirm übernehme zum großen Teil die Funktionen, die bisher das auszufüllende Formular gehabt habe, und an die Stelle der weitgehend deutschen Buchungsbezeichnungen träten nun in der Mehrzahl englischsprachige. Es ändere sich also das Medium der Eingabe; die eigentliche buchhalterische Arbeit bleibe aber die gleiche,

- 10 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

eher steige noch die Anforderung an die Qualifikation des Mitarbeiters. Für die Buchhaltung sei es völlig unerheblich, ob der Computer in Hamburg oder in Houston stehe.

Die geänderte Programmierung stelle keine neue Betriebsanlage dar; es werde nur ein veraltetes Programm durch ein neues ersetzt. Die Datensichtgeräte seien ebenfalls keine grundlegend neue Betriebsanlage. Entscheidend sei darauf abzustellen, zu welchem Zweck die Apparatur eingesetzt werde. Die Datensichtgeräte machten ebenso wie die vorher verwendeten Belegformulare nur eine Hilfsfunktion bei der Arbeit des Buchhalters aus. Die Tastatur sei nichts anderes als eine Schreibmaschine und sofern nichts Neues; der Bildschirm ersetze im Ergebnis nur das eingespannte Blatt Papier. Im Übrigen gebe es in ihrem Hamburger Betrieb bereits mehr Bildschirme als sie jetzt für das FRS einführe.

Es liege auch keine grundlegende Änderung von Arbeitsmethode und Fertigungsverfahren vor. Die Methodik der Umsetzung sei nicht eine andere, wenn man, statt manuell computergerechte Belege zu beschriften, nunmehr die gleiche Art von Daten nach dem gleichen Grundprinzip über eine Tastatur eingebe. Was die geistige Umsetzung des Geschäftsvorganges durch den einzelnen Mitarbeiter anbelange, so werde sich hier zwar vieles verändern, weil die Arbeit der Buchhalter inhaltlich geändert und ergänzt werde, was eine fünftägige Schulung für jeden Buchhalter erforderlich mache. Es ändere sich mithin zwar die Art und möglicherweise der Umfang der Arbeit, nicht aber das Arbeitsprinzip, die Arbeitsmethode, der Arbeitsgegenstand. Nur die völlige Umstellung von einer maschinellen auf EDV-Buchhaltung bedinge eine andere Arbeitsmethode, nicht dagegen die Modifizierung bestehender Programme.

Sämtliche Gedanken des Betriebsrats zur Veränderung des organisatorischen Aufbaus des Betriebes und der Zuordnung innerhalb des Betriebes seien reine Spekulationen; es

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

fielen weder Abteilungen weg noch werde wesentliche Arbeit von einer Abteilung in eine andere verlegt. Veränderungen in der Arbeitszeit werde es nicht geben. Der Zeitunterschied zu den USA wirke sich auf die Arbeit der Buchhalter in Hamburg nicht aus, weil der Hauptcomputer in Houston rund um die Uhr arbeite. Der Befürchtung des Antragstellers, die Arbeitsweise mit den neuen Bildschirmgeräten könnte physische und psychische Belastungen für einen Teil der Belegschaft mit sich bringen, sei schon durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Rechnung getragen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin als unbegründet und einen von ihr in der Beschwerdeinstanz noch gestellten Hilfsantrag als unzulässig zurückgewiesen.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin weiterhin die Zurückweisung des Antrags des Betriebsrats. Ihren zweitinstanzlichen Hilfsantrag verfolgt sie in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr weiter.

Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht entgegen. Insbesondere genügt das Feststellungsbegehren des antragstellenden Betriebsrats den Erfordernissen des § 256 Abs. 1 ZPO, so daß der Antrag zulässig ist.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann Gegenstand eines Feststellungsantrages das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Im Streitfalle geht es um das Bestehen eines betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Verfahrensbeteiligten. Nach dem Wortlaut seines Feststellungsantrages will der Betriebsrat allerdings das Vorliegen einer Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG festgestellt wissen. Das aber ist kein Rechtsverhältnis, sondern nur eine gesetzliche Voraussetzung für das Eingreifen der in den §§ 111, 112 BetrVG bezeichneten Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Die Betriebsänderung ist lediglich ein Tatbestandsmerkmal, von dessen Vorliegen die genannten Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Unternehmer abhängig sind. Nur diese das Rechtsverhältnis bildenden Rechtsbeziehungen selbst können Gegenstand einer Feststellungsklage sein, nicht aber ein sie bedingendes gesetzliches Tatbestandsmerkmal (Senatsbeschuß vom 18. März 1975 - 1 ABR 102/73 -, AP Nr. 1 zu § 111 BetrVG 1972, zu II 1 der Gründe).

Bei der Feststellung dessen, was das Verfahrensbegehren des Antragstellers ist, darf jedoch nicht am reinen Wortlaut seines Antrages gehaftet werden. Vielmehr ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, welches Verfahrensziel der Antragsteller mit seinem Antrag verfolgt. Dabei ist auch die dem Antrag beigegebene Begründung zu beachten. Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus eindeutig, daß es dem Betriebsrat um seine gesetzlichen Beteiligungsrechte bei einer Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG geht. Ziel des Antrages ist also die Feststellung der Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Betriebsrat über die Einführung und Anwendung des FRS umfassend zu unterrichten und mit ihm darüber zu beraten (§ 111 Satz 1 BetrVG), mit ihm über einen Interessenausgleich zu verhandeln und einen Sozialplan aufzustellen (§ 112 BetrVG). Damit ist Streitgegenstand des Verfahrens die Feststellung eines betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses.



2. Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse des Antragstellers an der alsbaldigen Feststellung des streitbefangenen Rechtsverhältnisses ist ebenfalls gegeben. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, ergibt sich dieses rechtliche Interesse daraus, daß die Antragsgegnerin die vom Antragsteller beanspruchten, aus einer geplanten Betriebsänderung folgenden gesetzlichen Beteiligungsgrechte des Betriebsrats leugnet und nicht bereit ist, sie zu beachten.

a) Demgegenüber kann die Rechtsbeschwerde nicht geltend machen, die Antragsgegnerin habe bereits in erster Instanz unwidersprochen vorgetragen, daß sie den Antragsteller über die Einführung des FRS umfassend unterrichtet und mit ihm laufend darüber verhandelt habe, weshalb der Antragsteller auch seinen zunächst gestellten Verfahrens Antrag auf Feststellung der Unterrichts- und Beratungspflicht der Antragsgegnerin im Termin vom 3. Juli 1979 fallengelassen habe; das Rechtsschutzinteresse könne daher nicht mehr auf die Notwendigkeit umfassender Information und Beratung gestützt werden.

Es trifft zu, daß der Antragsteller neben seinem jetzt noch anhängigen Feststellungsantrag ursprünglich auch die Feststellung der Unterrichts- und Beratungspflicht der Antragsgegnerin beantragt hat. Dieser Antrag bezog sich aber ausdrücklich nur auf die Unterrichtung und Beratung gemäß den §§ 90 und 92 BetrVG über die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Art der Arbeit, die Anforderungen an die Arbeitnehmer und die sich daraus ergebenden gegenwärtigen und künftigen personellen Planungen. Auch die Antragsgegnerin hat in ihrem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 25. Juni 1979 nur darauf hingewiesen, daß mit der Einführung des FRS in Teilen der Buchhaltung einzelne Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe sowie Arbeitsplätze modifiziert würden, und zwar im Sinne des § 90 Nr. 3 und 4 BetrVG, und daß



- 14 -

sie über Art und Umfang bereits seit April 1977 mit dem Betriebsrat fortlaufend rede und mit ihm seit Herbst 1978 über eine Betriebsvereinbarung verhandele; zu Unrecht sehe der Betriebsrat in den Maßnahmen jedoch eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG. Die hier angesprochene Unterrichtung und Beratung war also eine solche nach § 90 und nicht nach § 111 Satz 1 BetrVG. Im Falle des § 90 BetrVG geschehen Information und Beratung vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, während bei der geplanten Betriebsänderung die Erreichung eines Interessenausgleichs und die Aufstellung eines Sozialplans im Vordergrund stehen. Informations- und Beratungsgegenstände nach § 90 und nach § 111 BetrVG sind also keineswegs deckungsgleich. Wenn mithin die Antragsgegnerin ihre Informations- und Beratungspflicht nach § 90 BetrVG erfüllt hat bzw. zu erfüllen bereit ist und der Antragsteller deshalb in der Sitzung des Arbeitsgerichts vom 13. November 1979 seinen dahingehenden Feststellungsantrag zurückgenommen hat, so entfällt damit nicht das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG.

b) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann das Rechtsschutzinteresse auch nicht deswegen verneint werden, weil es dem Antragsteller – wie die Antragsgegnerin meint – in erster Linie nicht um den Abschluß eines Interessenausgleichs und eines Sozialplans gehe, sondern um Fragen wie die Gestaltung der Arbeitsplätze, die Arbeitszeit und die Pausen, den Gesundheitsschutz sowie die Ausbildung und Kontrolle. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob die genannten Fragen nicht auch Gegenstand eines Interessenausgleichs sein könnten. Wie die Antragsgegnerin selbst einräumt, enthält der vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 24. August 1979 eingereichte Entwurf einer Betriebsvereinbarung, die er anstrebt, neben Regelungen zu den vorstehend

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

genannten Fragen auch solche, die Gegenstand eines Sozialplans sein können. Das zeigt, daß es dem Antragsteller jedenfalls auch um den Abschluß eines Sozialplans geht. Das genügt zur Annahme eines Rechtsschutzinteresses.

c) Zu Unrecht hält die Rechtsbeschwerde das Rechtsschutzinteresse deshalb nicht für gegeben, weil die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Erstreckung eines bei ihr bestehenden Sozialplans auf eventuelle Kündigungen oder Versetzungen aufgrund von Rationalisierungseffekten des FRS angeboten habe. Der Antragsteller hat dieses Angebot als unzureichend zurückgewiesen. Damit ist die Frage weiterhin offen und klärungsbedürftig geblieben, ob der Antragsteller von der Antragsgegnerin im Hinblick auf die Einführung des FRS Verhandlungen über einen Interessenausgleich und die Aufstellung eines Sozialplans verlangen kann.

d) Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung ist schließlich auch nicht dadurch entfallen, daß die Beteiligten nach ihrem übereinstimmenden Vortrag während des Rechtsbeschwerdeverfahrens am 6. Mai 1982 auf Empfehlung der Einigungsstelle einen Sozialplan vereinbart haben, der für Mitarbeiter in Abteilungen gilt, in denen die Antragsgegnerin Bildschirmgeräte einführt, die im Dialogverkehr innerhalb des Financial Reporting System (FRS) und des Online-Systems der Kundenbuchhaltung angewendet werden, und der darüber hinaus auch für Mitarbeiter in anderen Abteilungen außerhalb des Rechnungswesens gelten soll, deren Arbeitsplätze infolge der Einführung und Anwendung der genannten Systeme entfallen oder in ihrer Wertigkeit gemindert werden. Die Vereinbarung dieses Sozialplans bedeutet nicht, daß die Beteiligten ihre Meinungsverschiedenheiten über die Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei der Einführung des FRS nunmehr beigelegt hätten oder daß sich diese Meinungsverschiedenheiten im Betriebe der Antragsgegnerin zumindest

aktuell nicht mehr auswirken könnten. Die Beteiligten haben nämlich den Fortbestand des Sozialplans vom Ausgang des vorliegenden Beschlußverfahrens abhängig gemacht, indem sie dem in diesem Beschlußverfahren obsiegenden Beteiligten das Recht zur Kündigung des Sozialplans eingeräumt haben. Selbst wenn der antragstellende Betriebsrat für den Fall seines Obsiegens nicht beabsichtigen sollte, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, so muß er doch Gewißheit darüber haben, ob sich die Antragsgegnerin durch eine Kündigung von dem Sozialplan wieder lösen kann. Im Übrigen sind die Beteiligten bei der Vereinbarung des Sozialplans davon ausgegangen, daß das vorliegende Beschlußverfahren zu einer abschließenden materiell-rechtlichen Entscheidung ihres Streites führt. Würde der Antrag des Betriebsrats ohne Sachentscheidung als unzulässig abgewiesen, so könnte dies die Geschäftsgrundlage für den Sozialplan berühren und Zweifel über seine Fortgeltung hervorrufen. Damit besteht das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz noch fort, so daß der Antrag zulässig ist.

II. In der Sache selbst bedarf es in tatsächlicher Hinsicht noch weiterer Aufklärung, bevor abschließend beurteilt werden kann, ob die Einführung des FRS im Rechnungswesen der Antragsgegnerin eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG mit den daraus folgenden Beteiligungsrechten des Antragstellers darstellt.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Antragsteller als der örtliche Betriebsrat für die Ausübung der geltend gemachten Beteiligungsrechte aus den §§ 111, 112 BetrVG zuständig und daher im vorliegenden Verfahren auch aktivlegitimiert ist. Eine Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats, die die Antragsgegnerin in den Vorinstanzen verfochten hat, kommt schon deshalb nicht mehr in Frage, weil es einen solchen Konzernbetriebsrat -



wie die Beteiligten übereinstimmend vorgetragen haben – nach der inzwischen erfolgten Liquidation des Konzernunternehmens D Verkaufs-GmbH nicht mehr gibt. Es besteht nur noch ein Gesamtbetriebsrat.

Der Gesamtbetriebsrat ist nach § 50 Abs. 1 BetrVG zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können. Die Einführung des FRS betrifft nur die Hauptverwaltung der Antragsgegnerin in Hamburg und nicht ihre sonstigen Betriebe, so daß eine Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats hier ausscheidet.

2. Das Landesarbeitsgericht hat in der Einführung des FRS eine Betriebsänderung in der Form einer grundlegenden Änderung der Betriebsanlagen gemäß § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG gesehen und dazu ausgeführt: Die mit der Einführung des FRS im Rechnungswesen – Finanzbuchhaltung – der Antragsgegnerin beabsichtigte Installierung von 32 Datensichtgeräten für etwa 75 dort tätige Buchhalter bedeute die Einführung einer völlig neuen technischen Einrichtung des Betriebes und damit eine grundlegende Änderung der Betriebsanlagen; denn die dort tätigen Buchhalter hätten bisher nicht mit Datensichtgeräten gearbeitet, sondern Formulare von Hand EDV-gerecht ausgefüllt. Unerheblich sei, daß bereits in anderen Abteilungen der Antragsgegnerin, nämlich im Vertrieb und in der Textverarbeitung, seit drei Jahren Bildschirmgeräte eingesetzt werden; denn vorliegend gehe es allein um die eintretende Betriebsänderung in der Finanzbuchhaltung, wo zuvor nicht mit Bildschirmgeräten gearbeitet worden sei. Die Arbeit mit den Datensichtgeräten werde für die hiervon betroffenen 75 Buchhalter der Finanzbuchhaltung auch einen ganz wesentlichen Teil ihrer Aufgaben ausmachen, so wie es bisher das handschriftliche Ausfüllen von EDV-gerechten Buchungsbelegen gewesen sei. Es sei nicht etwa so, daß



nur einzelne für die Arbeit der Buchhalter nicht wesentliche Teilaufgaben künftig über Bildschirmgeräte abgewickelt werden sollten. Die geplante grundlegende Änderung der Betriebsanlagen könne schließlich auch wesentliche Nachteile für erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben. Als Richtschnur dafür, wann erhebliche Teile der Belegschaft betroffen sind, könnten die Zahlenangaben in § 17 Abs. 1 KSchG über die Anzeigepflicht bei Massenentlassungen herangezogen werden. Die Zahl von 75 Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung, die künftig mit den Datensichtgeräten arbeiten müßten, überschreite bei einer Belegschaft von 1.100 bis 1.200 Mitarbeitern die Zahlenangaben in § 17 Abs. 1 KSchG, und zwar sowohl nach der neuen Fassung (30 Arbeitnehmer) wie auch nach der alten Fassung dieser Bestimmung (50 Arbeitnehmer).

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht in allen Punkten rechtsfehlerfrei.

a) Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß die im Zuge der Einführung des FRS zu installierenden Datensichtgeräte Betriebsanlagen im Sinne des § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG sind. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist der Begriff "Betriebsanlagen" nicht allein auf Anlagen in der Produktion zugeschnitten. Er erfaßt auch nicht nur ortsfeste Einrichtungen oder Kombinationen von Einrichtungen, Vorrichtungen und Maschinen zur technischen Verwirklichung des Betriebszwecks. Eine derartige Beschränkung des Begriffs der Betriebsanlagen ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Sie läßt sich weder aus dem Wortsinn noch aus dem Gesetzeszweck rechtfertigen.

Unter dem Begriff "Betriebsanlagen" wird im Schrifttum zutreffend die sächliche Einrichtung des Betriebes verstanden (Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 111 Rz 28). Zu den Betriebsanlagen zählen mithin alle Gegenstände, die

nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sondern "den arbeits-technischen Produktions- und Leistungsprozeß gestalten" (GK-Fabricius, BetrVG, § 111 Rz 123; ebenso Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 111 Rz 65; ähnlich Rumpff, Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, 2. Aufl., S. 256: Arbeitstechnische Einrichtungen des Betriebes). Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß auch im Rechnungswesen eines Unternehmens eingesetzte Datensichtgeräte zu den Betriebsanlagen im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG gehören (Dietz/Richardi, aaO; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 111 Rz 23; Engel, AuR 1982, 79, 84 f.). Eine Begrenzung des Anlagenbegriffs auf Einrichtungen in der Produktion des Betriebes und damit eine Außerachtlassung von Veränderungen in anderen Betriebsbereichen würde auch dem sozialen Schutzzweck der Vorschrift des § 111 BetrVG widersprechen, die jede Betriebsänderung erfassen will, die wesentliche Nachteile für erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben kann.

b) Die Änderung braucht nicht die Gesamtheit der Betriebsanlagen zu erfassen; auch die Änderung von einzelnen Betriebsanlagen kann unter § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG fallen. Der Rechtsbeschwerde ist jedoch zuzugeben, daß die sächlichen Betriebsmittel, auf die sich die Änderung bezieht, im Verhältnis zu den Anlagen des gesamten Betriebes und damit für das betriebliche Gesamtgeschehen von erheblicher Bedeutung sein müssen; denn das Gesetz verlangt eine Änderung der Betriebsanlagen und nicht eine Änderung von - irgendwelchen - Betriebsanlagen. Eine Änderung unbedeutender Betriebsmittel stellt sich nicht als eine Veränderung der Betriebsanlagen in ihrer Gesamtheit dar. Nach der Gesetzessystematik steht außerdem in § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG die Änderung der Betriebsanlagen gleichwertig neben der Änderung der Betriebsorganisation und des Betriebszwecks.

- 20 -

c) Das Landesarbeitsgericht hat die hiernach erforderliche Gesamtschau unterlassen und nicht geprüft, welche Bedeutung den in der Finanzbuchhaltung zu installierenden 32 Datensichtgeräten einschließlich der damit verbundenen Neuaufstellung eines Kleincomputers im Rahmen der Gesamtheit der Betriebsanlagen und damit für das betriebliche Gesamtgeschehen zukommt. Es hat allein auf die Bedeutung der Datensichtgeräte für die Abteilung Finanzbuchhaltung abgestellt, ohne das Gewicht dieser neuen Betriebsmittel innerhalb der Gesamtheit der Betriebsanlagen zu würdigen.

Eine solche Gesamtbetrachtung und Würdigung läßt sich nicht durch die Feststellung des Landesarbeitsgerichts ersetzen, daß von der geplanten Einführung der Datensichtgeräte in der Finanzbuchhaltung mehr als 5 % und damit ein erheblicher Teil der Belegschaft des gesamten Betriebes betroffen sei. Wie der Senat in seinem auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Beschluß vom 17. August 1982 - 1 ABR 40/80 - (zu B II 4 a der Gründe) entschieden hat, fingiert § 111 Satz 2 BetrVG für die dort in den Nrn. 1 bis 5 katalogmäßig aufgezählten Betriebsänderungen, daß sie wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können. Liegt also eine der dort genannten Arten von Betriebsänderungen vor, so löst dies stets die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG aus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall tatsächlich wesentliche Nachteile für erhebliche Teile der Belegschaft zu befürchten sind.

Das bedeutet allerdings nicht, daß der Satz 1 des § 111 BetrVG für die Anwendung des Satzes 2 dieser Bestimmung völlig außer Betracht zu bleiben hätte. Satz 1 macht das Anliegen des Gesetzgebers deutlich, daß nämlich mit den in dem Katalog des Satzes 2 aufgeführten Betriebsänderun-

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 21 -

gen solche erfaßt werden sollen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können. Deshalb ist die Ausgangsnorm des Satzes 1 bei der Auslegung der in Satz 2 des § 111 BetrVG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu berücksichtigen (BAG 32, 14, 25 = AP Nr. 4 zu § 111 BetrVG 1972, zu B II 1 d der Gründe; ebenso der oben genannte Senatsbeschluß vom 17. August 1982 - 1 ABR 40/80 -, zu B II 4 a der Gründe).

Auch der Tatbestand der "grundlegenden Änderung der Betriebsanlagen" in § 111 Satz 2 Nr. 4 BetrVG enthält unbestimmte Rechtsbegriffe. Das gilt einmal für die Frage, ob es sich bei den Betriebsanlagen, auf die sich die Änderung bezieht, um solche von erheblicher Bedeutung für das betriebliche Gesamtgeschehen handelt, und zum anderen für die weitere Frage, ob die Änderung auch "grundlegend" ist. Läßt sich im Einzelfall aufgrund der arbeitstechnischen Gegebenheiten des Betriebes nicht zweifelsfrei beurteilen, ob diese Voraussetzungen vorliegen oder nicht, so hat die Zahl der von der Änderung betroffenen Arbeitnehmer indizielle Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob die neu zu installierenden Anlagen für den gesamten Betriebsablauf von erheblicher Bedeutung sind. Ist ein erheblicher Teil der Belegschaft von der Änderung betroffen, so spricht dies im Zweifel auch für die erhebliche Bedeutung der neuen Anlagen für den Gesamtbetrieb. Dabei kann zur Feststellung, wann ein erheblicher Teil der Belegschaft betroffen ist, an die Rechtsprechung des Senats zur Betriebseinschränkung im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG angeknüpft werden (BAG 32, 14, 25 = AP Nr. 4 zu § 111 BetrVG 1972). Bei Betrieben mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern hat der Senat ein Betroffensein von mindestens 5 % der Belegschaft als erheblich angesehen (BAG 32, 339 = AP Nr. 7 zu § 111 BetrVG 1972).

Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb zunächst aufgrund einer Gesamtschau prüfen müssen, ob den in der Finanz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 22 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 22 -

buchhaltung der Antragsgegnerin zu installierenden 32 Datensichtgeräten einschließlich des mit ihnen verbundenen Kleincomputers erhebliche Bedeutung für den gesamten Betriebsablauf zukommt. Auf die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer hätte es erst zurückgreifen dürfen, wenn sich diese Frage aufgrund der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht zweifelsfrei hätte beantworten lassen. Da eine Prüfung in dem dargelegten Sinne unterblieben ist und der Senat sie auch nicht selbst vornehmen kann, weil es an den dazu notwendigen Tatsachenfeststellungen fehlt, mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache zur Nachholung dieser Prüfung unter entsprechender Aufklärung des Sachverhalts an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

d) Für die weitere Behandlung der Sache erscheint dem Senat folgender Hinweis angebracht: Bisher ist nur die Einführung des FRS in der Finanzbuchhaltung der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer Betriebsänderung geprüft worden. Sollte sich bei der erneuten Prüfung ergeben, daß die dort zu installierenden 32 Datensichtgeräte im Verhältnis zu den Anlagen des gesamten Betriebes noch nicht als Anlagen von erheblicher Bedeutung für das betriebliche Gesamtgeschehen angesehen werden können, so ist weiter aufzuklären, ob die Einführung des FRS etwa nur einen Teil einer darüber hinausgehenden Gesamtplanung der Antragsgegnerin zur Einführung von Datensichtgeräten in ihrem Betrieb darstellt. Dafür könnte sprechen, daß die Antragsgegnerin auch in der Kundenbuchhaltung die Einführung eines Online-Systems plant, wie sich aus dem Sozialplan vom 6. Mai 1982 ergibt. Sollte das FRS nur Teil einer solchen Gesamtplanung der Antragsgegnerin sein, so kommt es für die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG darauf an, ob der das FRS einschließende Gesamtplan eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG darstellt.

- 23 -

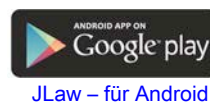


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

e) Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung, daß die zu installierenden neuen Anlagen für das betriebliche Gesamtgeschehen von erheblicher Bedeutung sind, dann hängt die Entscheidung des Rechtsstreits weiter davon ab, ob es sich dabei um eine "grundlegende" Änderung der Betriebsanlagen handelt. Als Beispiele für eine grundlegende Änderung der Betriebsanlagen werden im Schrifttum genannt die Einführung völlig neuer Maschinen, eines neuen technischen Produktionsverfahrens, die völlige Umgestaltung der Büroeinrichtung in einem Dienstleistungsbetrieb, der Bau neuer Werkshallen. Einigkeit besteht darin, daß die bloße Ersatzbeschaffung für abgenutzte Maschinen oder Geräte nicht ausreicht (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 111 Rz 23; Galperin/Löwisch, aaO, § 111 Rz 30; Dietz/Richardi, aaO, § 111 Rz 67; Rumpff, aaO, S. 256, 257). Entscheidend kommt es jedenfalls auf den Grad der technischen Änderung an. Das Landesarbeitsgericht wird mithin prüfen müssen, ob die zu installierenden Bildschirmgeräte gegenüber den bisher eingesetzten Betriebsmitteln technisch etwas wesentlich Andersartiges darstellen. Liegt hiernach eine grundlegende Änderung der Betriebsanlagen vor, so indiziert dies ohne weiteres die Möglichkeit des Eintritts wesentlicher Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile von ihr.

Läßt sich jedoch aufgrund der Beurteilung der technischen Änderung die Frage einer "grundlegenden" Änderung nicht zweifelsfrei beantworten, so ist auch hier wiederum auf die Ausgangsnorm des § 111 Satz 1 BetrVG zurückzugreifen und auf das Ausmaß nachteiliger Auswirkungen der Änderung auf die betroffenen Arbeitnehmer abzustellen. Es ist dann zu fragen, ob sich für die betroffenen Arbeitnehmer aus der Änderung der Betriebsanlagen wesentliche Nachteile ergeben können. Denn der Begriff "grundlegend" ist auch aus dem sozialen Schutzgedanken des § 111 BetrVG zu deuten. Das Ausmaß der nachteiligen Folgen der Änderung für die Belegschaft ist deshalb im Zweifelsfalle ein wichtiger Anhaltspunkt für



- 24 -

die Beantwortung der Frage, ob eine Änderung der Betriebsanlagen "grundlegend" ist.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Giese

Janzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)